

7. Gebührensatzung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Völklingen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I S. 172), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) und dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsblatt I S. 296) – jeweils in den aktuellen Fassungen – wird durch Beschluss des Stadtrates vom 11.03.2015 folgende 7. Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 Gebühren

Die Stadt erhebt **monatlich folgende Gebühren** für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

1. Regelkindergarten:

- a) für das erste Kind 87,00 €
- b) für das zweite Kind 65,25 €
- c) für das dritte Kind 43,50 €
- d) für das vierte Kind 21,75 €

Für die ausschließliche Betreuung an Nachmittagen

- a) für das erste Kind (40 % des Beitrages für das erste Kind) 34,80 €
- b) für das zweite Kind (30 % des Beitrages für das erste Kind) 26,10 €
- c) für das dritte Kind (20 % des Beitrages für das erste Kind) 17,40 €

2. Ganztagsbetreuung:

- a) für das erste Kind 145,00 €
- b) für das zweite Kind 108,75 €
- c) für das dritte Kind 72,50 €
- d) für das vierte Kind 36,25 €

3. Kinderkrippe

- a) für das erste Kind 284,00 €
- b) für das zweite Kind 213,00 €
- c) für das dritte Kind 142,00 €
- d) für das vierte Kind 71,00 €

4. Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion

Bei freien Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern aus der Grenzregion grundsätzlich möglich. Zur Deckung der Sachkosten ist von den Erziehungsberechtigten neben der jeweiligen Gebühr für einen Krippen- Regel- oder Ganztagsplatz ein Zuschlag zur Deckung der Sachkosten wie folgt zu zahlen:

Regel- und Ganztagsbetrieb 477,38 €
Kinderkrippe 1.307,30 €

Dieser Aufschlag, der für jedes Kindergartenjahr zu zahlen ist, orientiert sich an den Sätzen, die von der Stadt an die freien Träger jährlich als Sachkostenzuschuss zu zahlen sind.

5. Tageweise Betreuung

Bei tageweiser Betreuung ist je Betreuungstag eine Gebühr von 6,00 € zusätzlich zu entrichten. Bei tageweiser Betreuung wird der Aufschlag vom Regelkindergartenbeitrag zu den Kosten der Ganztagsbetreuung auf den Monatshöchstbetrag der Ganztagsbetreuung begrenzt.

Die Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats mit Aufnahmebeginn in die Einrichtung. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung ist stets die volle Monatsgebühr für den sich aus § 12 der Satzung ergebenden Zeitraum zu entrichten. Die von den Eltern zu zahlenden Gebühren sind bis zum 10. eines jeden angefangenen Monats im voraus zu entrichten.

Die Gebühren tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie während des ganzen Jahres auch in den Ferien- und evtl. Krankenzeiten zu entrichten.

§ 2 Nicht in Anspruch genommene Plätze (Fehlzeiten)

Die Gebühren für einen Platz in der Tageseinrichtung sind solange zu entrichten, bis eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abmeldung gem. § 12 der Satzung erfolgt ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 7. Gebührensatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Die 6. Satzung vom 13.09.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 11.03.2015

Klaus Lorig, Oberbürgermeister